

# **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen –**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 20. Dezember gültigen Fassung) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises gilt über § 3 Abs. 1 und 2 CoronaVO hinaus bei Ansammlungen von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum im Freien die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Als Mund-Nasen-Bedeckung gilt eine medizinische Maske im Sinne von § 3 CoronaVO.
2. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 CoronaVO bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2021, 0 Uhr in Kraft und ist befristet bis zum 10. Januar 2022, 24 Uhr.

# Begründung:

## I. Sachverhalt

Die Ausbreitung des Coronavirus im Schwarzwald-Baar-Kreis befindet sich nach wie vor auf einem sehr hohen und besorgniserregenden Stand. Noch am 19. Dezember lag die Sieben-Tage-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis mit einem Wert von 528 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen über der Marke von 500, welche nach der Corona-Verordnung weitere Maßnahmen vorsieht. Der Schwarzwald-Baar-Kreis liegt dabei landesweit in der Spitzengruppe, lediglich der Stadtkreis Pforzheim sowie der benachbarte Landkreis Rottweil weisen eine landesweit höhere Sieben-Tage-Inzidenz auf (vgl. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Tagesbericht COVID-19 vom 20.12.2021). Zwar ist das gegenwärtige Infektionsgeschehen als rückläufig zu beurteilen, die Fallzahlentwicklung liegt aber auf einem nach wie vor sehr hohen Niveau. Das Infektionsgeschehen ist diffus und es lässt sich kein eingrenzbarer Auslöser erkennen. Es besteht aktuell mithin ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere wurden keine lokalen, auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzten, Infektionsquellen festgestellt.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit dem Schwarzwald-Baar Klinikum ein Haus der Grund- und Regelversorgung, das laut DIVI-Intensivregister aktuell 50 Intensivbetten aufweist. Es befinden sich derzeit 20 an COVID-19 erkrankte Patienten auf der Intensivstation, davon 5 Patienten mit Beatmung. Es sind im Schwarzwald-Baar Klinikum lediglich noch 2 Intensivbetten frei. Auch die Kapazitäten in der näheren Umgebung sind besorgniserregend eingeschränkt. Tuttlingen: 4 von 16 Intensivbetten frei, Rottweil: 0 von 13 Intensivbetten frei, Emmendingen: 2 von 102 Intensivbetten frei, Waldshut 3 von 10 Intensivbetten frei, (DIVI Intensivregister Zugriff am 21.12.2021, 14.30 Uhr).

Die Fallzahlen sinken im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die bevorstehende zusätzliche Belastung durch die Omikron-Welle nicht stark und schnell genug. So spricht sich das Robert Koch-Institut (RKI) in seinem wöchentlichen COVID-19 Lagebericht vom 16.12.2021 dafür aus, dass die Maßnahmen daher jetzt trotz fallender Fallzahlen weiter aufrechterhalten und sogar weiter intensiviert werden müssten.

Um die rasche Ausbreitung der vierten Infektionswelle mit der hochansteckenden und weitaus gefährlicheren Virus-Variante B.1.617.2 (Delta-Variante) zu verhindern, hat die Landesregierung das Maßnahmenpaket mit der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 um ein mittlerweile vierstufiges Ampelsystem erweitert. Allgemeiner Grundgedanke der Verordnung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, soweit es die epidemiologische Lage zulässt. In diesem Zusammenhang stößt auch die Ausbreitung der

Virusvariante Omikron (B.1.1.529) auf Bedenken. Diese in Südafrika zuerst festgestellte Variante des Coronavirus hat sich inzwischen in verschiedenen Ländern weltweit, auch in Europa ausgebreitet. In Deutschland wurden die ersten Fälle am 27. und 28. November 2021 bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt, inzwischen gibt es weitere Fälle (siehe hierzu: RKI-Wochenbericht). Das Europäische Zentrum für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hält eine Immunevasion (Immunflucht) von Omikron für sehr wahrscheinlich. Laut ECDC deuten die vorläufigen Daten aus Südafrika darauf hin, dass sich Omikron innerhalb weniger Monate gegenüber der Delta-Variante durchsetzen könnte. Die europäische Behörde schätzt die Wahrscheinlichkeit weiterer Einträge und Übertragungen innerhalb Europas und das Risiko durch Omikron für die EU/EWR insgesamt als hoch bis sehr hoch ein und rät dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen (Internetseite RKI: Information des RKI zur neuen besorgniserregenden Virusvariante Omikron (B.1.1.529) vom 2.12.2021).

Zwar liegt nach derzeitigem Kenntnisstand der überwiegende Teil der Infektionen noch bei der Delta-Variante (B.1.617.2), allerdings steigt die Zahl der Fälle mit Infektionen durch die neue besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron in den letzten Wochen an. Es treten bereits Ausbrüche auf. Bis zum 14.12.2021 wurden in Deutschland 112 durch Genomsequenzierung bestätigte Fälle der VOC Omikron übermittelt sowie 213 weitere Verdachtsfälle mit variantenspezifischem PCR-Befund. Die Schwere der durch die Variante Omikron verursachten Erkrankungen lässt sich derzeit noch nicht abschätzen (vgl. RKI: Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 16.12.2021).

Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle wird weiterhin zunehmen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten. Die maximale Reduktion der Übertragungen ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikronvariante zu verlangsamen (vgl. RKI: Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 16.12.2021). Grundsätzlich rät das RKI in dem zuvor zitierten Lagebericht, dass alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden sollten und soweit Kontakte nicht gemieden werden können, Masken getragen werden sollten, Mindestabstände eingehalten und die Hygienemaßnahmen beachtet werden. Aus dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 geht hervor, dass der Expertenrat der Bundesregierung eine erste Einordnung der neuen Virusvariante Omikron vorgenommen hat. Demnach haben die 19 Expertinnen und Experten festgehalten, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen übertrage. In anderen Staaten zeige sich, dass sich die Zahl der Infizierten innerhalb von 2-3 Tagen verdoppelt habe. Das sei eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit. Die neue Virusvariante würde außerdem einen bestehenden Infektionsschutz unterlaufen. Sie infiziere damit in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und beziehe auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies könne

zu einer explosionsartigen Verbreitung führen (vgl. Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021).

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Zwar ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich sehr gering, dies gilt jedoch nur solange der Mindestabstand gewahrt wird (vgl. RKI: Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26.11.2021).

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung besteht gerade über die Weihnachtstage, den Jahreswechsel sowie in der Zeit nach Neujahr und der mit diesem Zeitraum einhergehenden Urlaubszeit eine erhöhte Gefahr, dass sich mehrere Personen im Rahmen von Freizeitaktivitäten oder sonstigen Besorgungen, wenn auch nur zufällig, begegnen. Gerade hierbei entstehen regelmäßig Situationen, in denen über eine längere Zeit miteinander an einem Ort verweilt wird und insoweit eine Gruppenbildung stattfindet. Hierzu tragen auch die Weihnachtsferien in besonderem Maße bei. In den Schulferien werden regelmäßig Ausflüge und Freizeitaktivitäten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang kommt es auch häufig zu größeren Ansammlungen von Personen an ÖPNV-Wartebereichen. Gleichzeitig erfolgen bei den Schülerinnen und Schülern während der Ferienzeit keine regelmäßigen Testungen, welche im Rahmen des Schulbetriebs stattfinden. Insbesondere die Innenstadtbereiche der beiden großen Kreisstädte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind beliebte Ausflugs-, Dienstleistungs- und Einkaufsziele mit teilweise engen Straßen- und Passagenverhältnissen. Hinzu kommt, dass sich in der Silvesternacht regelmäßig größere Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum bilden. Aus dieser Sachlage ergibt sich eine grundsätzlich erhöhte Infektionsgefahr, selbst im Freien.

Dies gilt umso mehr, wenn zusätzliche Ansammlungen oder Aufzüge hinzukommen. Derzeit ist im Schwarzwald-Baar-Kreis zu beobachten, dass vermehrt organisierte Ansammlungen von Personen stattfinden, welche überwiegend auch als Versammlung im Sinne von Art. 8 Grundgesetz (GG) einzustufen sind, jedoch ohne vorherige Anmeldung und ohne Versammlungsleiter durchgeführt werden. Neben Villingen-Schwenningen erfolgten solche Ereignisse u.a. bereits in Furtwangen, Köngisfeld und in St. Georgen. Insbesondere versammelten sich am 20. Dezember 2021 in der Innenstadt von Villingen ca. 500 Personen ohne vorherige Anmeldung und ohne Benennung eines Versammlungsleiters, um gegen die gegenwärtigen Corona-Maßnahmen zu protestieren. Diese zogen ohne erkennbaren Leiter und ohne vorhersagbare Route durch die Innenstadt von VS-Villingen. Der Aufzug benutzte dabei insbesondere auch die engen Innenstadtgassen, beispielsweise den Durchgang Rietstraße 14, um auf den Münsterplatz zu gelangen. Hierbei wurden zum einen bewusst, zum anderen auch aufgrund des dynamischen Geschehens und Schrittgeschwindigkeiten im Rahmen eines Aufzuges, die in der CoronaVO vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten. Auch wurde insoweit zum Großteil der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der CoronaVO nicht nachgekommen. In diversen Kommunikationskanälen aus dem Umfeld der Corona-Protteste ist zu entnehmen, dass bereits weitere entsprechende organisierte

Veranstaltungen und Ansammlungen bzw. Versammlungen, geplant sind. Im Gegenteil wird dazu aufgerufen, solche Zusammenkünfte ohne Anmelder abzuhalten. Da die Kommunikation zwischen den Organisatoren und dem interessierten Publikum sehr effektiv und auf kurzem Wege erfolgt, sind weitere Zeitpunkte für spontane Aktionen im gesamten Verlauf der nächsten Wochen zu erwarten.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme der Maskenpflicht sind die §§ 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 i. V. m. Abs. 3 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW aufgrund des Überschreitens des Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Schwarzwald-Baar-Kreis befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der Corona-Verordnung hinausgehen.

Rechtsgrundlage sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 i. V. m. Abs. 3 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) anordnen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Demnach sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 und § 28a IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierbei kann sie insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Zwar wurde die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag nicht über den 25.11.2021 verlängert. Gemäß § 28a Abs. 7 S. 3 IfSG kann jedoch eine Maskentragepflicht auch außerhalb einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite verfügt werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG können die verfügten Maßnahmen ausdrücklich (auch) zum präventiven Infektionsschutz ergriffen werden.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nummern 1 und 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Coronavirus, insbesondere aufgrund der Virusvarianten und der hohen Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis, von einer Anhörung abgesehen.

Die Ortschaftspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22. Dezember 2021 informiert und gehört, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Zu Ziffer 1:

In der aktuellen Corona-Verordnung besteht derzeit nach § 3 Abs. 1 CoronaVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. In § 3 Abs. 2 CoronaVO finden sich Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 1 CoronaVO. Für den öffentlichen Raum im Freien besteht die Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO für den Fall, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Bereits aus der Begründung zur Corona-Verordnung ergibt sich, dass hiervon etwa in Warteschlangen, bei größeren Menschenansammlungen, in Wartebereichen oder in dicht gedrängten Fußgängerbereichen grundsätzlich nicht ausgegangen werden kann. Gerade im Hinblick auf die unter Ziffer I. geschilderte Situation, der aufkommenden Omikron-Variante, der bevorstehenden Weihnachtstage und der gewohnheitsmäßigen Urlaubs- und Schulferienzeit während des Jahreswechsels sowie dem aufkommenden Phänomen unangemeldeter, jedoch organisierter Ansammlungen bzw. Versammlungen ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Deswegen wird von der Möglichkeit der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 i. V. m. Abs. 3 IfSG Gebrauch gemacht. Insbesondere im Rahmen der beschriebenen unangemeldeten Ansammlungen geht aus der Gefahreinschätzung der zuständigen Behörden der Gefahrenabwehr hervor, dass hierbei immer wieder bewusst oder unbewusst die Maskenpflicht missachtet bzw. Abstände untereinander falsch eingeschätzt werden und insoweit von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist.

Dem Gesundheitsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises steht insoweit nach §§ 28, 28a IfSG ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung der weiteren über die in § 3 Abs. 1 und 2 CoronaVO hinausgehenden Maskenpflicht ausgeübt wurde. Die angeordnete Maskenpflicht ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens

sowie der gegenwärtigen Sachlage erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig.

Der Begriff der Ansammlung nach Ziffer 1 des Tenors bestimmt sich nach der Terminologie der Corona-Verordnung. Die §§ 9 bis 13 CoronaVO enthalten insbesondere Regelungen für das Zusammenkommen mehrerer Personen. Systematisch enthält § 9 zunächst allgemeine Grundregeln für private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen als Unterfall der Ansammlung. Dieser Begriff umfasst grundsätzlich alle Zusammenkünfte mehrerer Personen. Darüber hinaus beinhalten die §§ 10 bis 13 CoronaVO vorrangige, spezielle Regelungen für sonstige Veranstaltungen und Versammlungen als besondere Formen der Ansammlung, auch im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Bei der Mund-Nasen-Bedeckung muss es sich um eine medizinische Maske im Sinne von § 3 CoronaVO handeln. Diese muss den Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Die verlässliche Schutzwirkung medizinischer Masken geht gerade aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinaus. Auch das Tragen eines Atemschutzes mit dem Standard FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard ist zulässig, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist.

Die in Ziffer 1 des Tenors genannte Personenzahl basiert zum einen auf den Erwägungen privater Kontaktbeschränkungen ab spätestens 28. Dezember 2021 gemäß dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021, zum anderen auf § 17b Abs. 3 CoronaVO, wonach zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt ist. Die Anzahl von 10 Personen stellt demnach eine aus infektionsschutzgründen vertretbare Grenze der Personenzahl dar.

Die angeordnete Maskenpflicht verfolgt ein **legitimes Ziel**, nämlich die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Sofern die Ausbreitung des Coronavirus im Schwarzwald-Baar-Kreis nicht eingedämmt werden kann, besteht die konkrete Gefahr, dass es zu einer Überlastung des Gesundheitssystems im Schwarzwald-Baar Klinikum und in den Kliniken der angrenzenden oben genannten Landkreisen kommt, in der ein Regelbetrieb in den Krankenhäusern nicht mehr stattfinden könnte oder sogar behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten mangels Kapazitäten nicht mehr behandelt werden könnten.

Die durch Ziffer 1 geregelte Maskenpflicht ist **geeignet**, den Infektionsschutz zu steigern, Infektionsereignisse zu verringern, Infektionsketten zu unterbrechen, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und die zwischenzeitlich deutlich ausgelastete

Intensivstation des Schwarzwald-Baar Klinikums zu entlasten und damit das verfolgte legitime Ziel zu erreichen.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist auch **erforderlich**, um das verfolgte legitime Ziel zu erreichen. Mildere, jedoch gleichsam geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die konsequente Einhaltung von Mindestabständen ist aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse und zu erwartender temporärer Konzentration zahlreicher Menschen nicht zu erwarten. Die angeordnete Maskenpflicht ist dabei die derzeit einzige verhältnismäßige Möglichkeit, Ansteckungen und damit die Weiterverbreitung des Coronavirus wirksam zu reduzieren. Auch eine Reduzierung der Maskenpflicht auf nicht-immunisierte Personen als milderes Mittel ist nicht angezeigt. Wie sich aus dem unter Ziffer I. genannten Erkenntnissen des RKI sowie dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 ergibt, sind weitere Beschränkungen auch für Geimpfte und Genesene nötig, um die neue Welle mit der Omikron-Variante zu bremsen. Ein gleichsam geeigneteres, jedoch nicht milderes Mittel bestünde darin, Kontakte von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum gänzlich zu untersagen. Hierdurch würde zwar ein noch effektiverer Infektionsschutz gewahrt werden, eine solche Kontaktuntersagung wäre jedoch in der gegenwärtigen Situation nicht verhältnismäßig. Auch eine Begrenzung auf einzelne Örtlichkeiten im Kreisgebiet kommt als milderes Mittel nicht in Betracht, da dies kein gleichsam geeignetes Mittel darstellt, um den Infektionsschutz nachhaltig zu steigern. Zwar sind die genannten Innenstädte der beiden großen Kreisstädte im Kreisgebiet besonders prädestiniert, um Ansammlungen von mehreren Personen zu generieren. Gleichwohl besteht die unter Ziffer I. geschilderte Sachlage der erhöhten Infektionsgefahr auch außerhalb von diesen Örtlichkeiten. Insbesondere die besonderen Gefahrensituationen aufgrund von Ansammlungen im Bereich von Freizeiteinrichtungen und Freizeitaktivitäten sowie von ÖPNV-Wartebereichen, bestehen im gesamten Kreisgebiet, sodass eine Beschränkung auf einzelne Örtlichkeiten nicht als gleich geeignet zu beurteilen ist. Auch im Hinblick auf das unter Ziffer I. beschriebene gegenwärtige Phänomen unangemeldeter, jedoch im Vorfeld organisierter Ansammlungen bzw. Versammlungen erfordert eine Ausweitung auf das gesamte Kreisgebiet, da nicht auszuschließen ist, dass es durch Begrenzungen auf einzelne Örtlichkeiten zu Ausweichströmungen, hinweg von möglichen festgelegten Örtlichkeiten kommt. Von daher ist es insgesamt erforderlich, die Maskenpflicht auf das gesamte Kreisgebiet zu erstrecken.

Diese Maßnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig und mithin **angemessen**. Durch die Einführung der Maskenpflicht wird die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG der sich ansammelnden Personen zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Ohne die Maskenpflicht bestünde insoweit eine unmittelbar erhöhte Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Auch wenn die Gefahr einer Infektion im Freien als deutlich geringer einzuschätzen ist, besteht auch dort nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Möglichkeit einer Infektion durch Tröpfchen oder Aerosolpartikeln, insbesondere wenn die Unterschreitung der Mindestabstände nicht ausgeschlossen werden kann. Der mit der Maskentragepflicht verbundene Eingriff ist letztlich als gering zu gewichten. Zum einen wird die Kontaktmöglichkeit für Personen nicht eingeschränkt und zum anderen besteht die Maskenpflicht erst, wenn sich mehr als zehn Personen ansammeln. Insoweit besteht bis zum Erreichen dieser Personenanzahl keine Beschränkung, sodass Begegnungen in Form von Ansammlungen mit zehn oder weniger Personen nach wie vor ohne Einschränkung durch die in Ziffer 1 des Tenors verfügbaren Maskenpflicht möglich sind. Durch die Maskenpflicht wird letztlich dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen.

Zu Ziffer 2:

Darüber hinaus bleiben die in § 3 Abs. 2 Ziffer 3, 4, und 6 CoronaVO vorgesehenen Ausnahmetatbestände aus Verhältnismäßigkeitsgründen unberührt. Die Maskenpflicht gilt damit nicht für Kinder unter sechs Jahren und für Personen, die aus gesundheitlichen oder ähnlich gewichtigen Gründen eine Maske nicht tragen können. Letztlich steht die Eingriffsintensität in keinem Missverhältnis zum Ziel, Leib und Leben der sich ansammelnden Personen wirksam zu schützen.

Zu Ziffer 3:

Das Gesundheitsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Die Befristung in Ziffer 3 stellt sicher, dass die Maskenpflicht zum Ablauf des genannten Zeitraums am 10. Januar 2022 anhand der dann bestehenden Faktenlage erneut auf die Erforderlichkeit überprüft wird. Hierbei wurde insbesondere die unter Ziffer I. beschriebene Situation der bevorstehenden Weihnachtstage und der gewohnheitsmäßigen Urlaubs- und Schulferienzeit während des Jahreswechsels berücksichtigt. Durch die zeitliche Befristung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nochmals zusätzlich Rechnung getragen. Ein überraschender enormer Rückgang der Infektionszahlen bis zum Befristungsende wird nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

## **Hinweise:**

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ([www.lrasbk.de](http://www.lrasbk.de)) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreises ([www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfuegung](http://www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfuegung)) gemäß § 1 Abs. 1 Satz des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nummer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 22. Dezember 2021



Sven Hintersch  
Landrat